Amtliche Bekanntmachung des Kreises Schleswig-Flensburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Schleswig-Flensburg sowie in der Stadt Flensburg

Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest bei mehreren tot aufgefundenen Wildvögeln im Kreisgebiet wird gemäß Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 und § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I s. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBI. I S. 1170) zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel folgendes angeordnet:

- 1) Im gesamten Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg sowie in der Stadt Flensburg dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel sowie gehaltene Vögel) ausschließlich
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, noch oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
 - c) Alternativ zu b) dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur unter nachfolgenden Bedingungen genutzt werden:
 - sie dürfen als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
 - jedes verendete Tier (Geflügel) ist dem Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz unverzüglich anzuzeigen.
 - Enten, Gänse und Laufvögel sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und die Tiere sind vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand (bei Haltungen von weniger als 60 Tieren der gesamte Bestand) auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster durchzuführen. Die Befunde der beauftragten Untersuchung sind dem Veterinäramt des Kreises Schleswig-Flensburg unverzüglich vorzulegen.

Die Beprobungspflicht entfällt, wenn die Halter von Enten, Gänsen und Laufvögeln diese mit Hühnern oder Puten gemeinsam gemäß der angefügten Tabelle halten . Diese sog. Sentinelhaltung ist beim Veterinäramt anzuzeigen.

Anzahl der gehaltenen Enten, Gänse oder Laufvögel je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten, Gänse und Laufvögel
11 – 100	10 – 50
101 – 1 000	20 – 60
mehr als 1 000	30 – 70

- 2) Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel, Tauben und anderen gehaltenen Vögeln ist im gesamten Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg verboten.
- 3) Es werden folgende Maßnahmen zur Biosicherheit angeordnet:
 - a. Die Eingänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird (Geflügelhaltungen) sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswanne oder –matte). Es ist bestandseigene Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk) zu verwenden.
 - b. Hunde und Katzen sind von den Geflügelhaltungen fern zu halten.
- 4) Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

In begründeten Einzelfällen kann der Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz des Kreises Schleswig-Flensburg auf Antrag über Ausnahmen von der Aufstallpflicht entscheiden.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt ab dem 12. Januar 2022.

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87. Abs. 2Nr. 4 LVwG verzichtet.

Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz des Kreises Schleswig-Flensburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Schleswig-Flensburg, -Der Landrat-, Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz, Bellmannstr. 26, 24837 Schleswig erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (GBG. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13 stellen.

Hinweise:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 € geahndet werden.

Begründung zu 1) und 3):

Aufgrund der Feststellung einer Seuche der Kategorie A kommen Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBI. I S. 1170) zur Anwendung.

Die zuständige Behörde trifft Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, um das Seuchengeschehen einzudämmen.

Die Anordnung der Aufstallung dient der Seuchenprävention und -bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 und 2 i.V.m. 55 Absatz 1 VO (EU) 2016/429. Die Aufstallung ist eine geeignete Maßnahme zum Schutz vor dem Eintrag des Erregers der Geflügelpest in Geflügelhaltungen, da so durch Kontaktverhinderung die Ausbreitung des Erregers auf andere empfängliche Vögel verhindert werden kann.

Wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist, ist gem. Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d VO (EU) 2016/429 sicher zu stellen, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Seit dem 22.11.2021 wurde wiederholt in amtlichen Proben verendeter Wildvögel im Kreis Schleswig-Flensburg das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N1 nachgewiesen, seit dem Jahreswechsel 2021/2022 ist eine zunehmende Häufung von Totfunden und auch Nachweisen der Geflügelpest bei Wildvögeln festzustellen.

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzvirus H5N1 bei Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Nach mehrmonatiger Pause ohne Geflügelpest erfolgte am 15. Oktober 2021 in Schleswig-Holstein im Kreis Nordfriesland der erste Nachweis der Geflügelpest im Herbst 2021 bei einem Wildvogel. Zwischenzeitlich erfolgten weitere Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Rendsburg-Eckernförde, Plön und Herzogtum-Lauenburg. Zudem ist am 23.10.2021 der erste Geflügelpestfall in einer Hausgeflügelhaltung bei Mastgänsen im Kreis Dithmarschen amtlich

festgestellt worden. Weitere Feststellungen in Hausgeflügelhaltungen erfolgten in den Kreisen Steinburg, Pinnenberg und zuletzt am 6.1.2022 im Kreis Plön.

Das Geflügelpest-Geschehen in Schleswig-Holstein weitet sich somit aus. Auch in den benachbarten Ländern (u.a. Dänemark, Schweden, Polen) und Bundesländern (Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern) erfolgen zunehmend Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln und im Hausgeflügelbereich.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Die Auswahl einzelner Aufstallungsgebiete z.B. in der Nähe zu den Rast- und Ruhegebieten der relevanten Vogelarten ist auch aufgrund der Erfahrungen im letzten Jahr alleine nicht ausreichend. Aufgrund der sich ausbreitenden Tendenz der Geflügelpest unter Wildvögeln, der natürlichen weitreichenden Mobilität der Wildvögel, dem langen Küstenstreifen entlang der Ostseeküste sowie der Schlei und der hohen Anzahl von Wildvögeln, insbesondere von Wildgänsen und Wildenten bezieht sich das Aufstallungsgebiet auf den gesamten Kreis Schleswig-Flensburg und die Stadt Flensburg.

Begründung zu 2):

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Allgemeine Hinweise:

Biosicherheitsmaßnahmen, die gemäß § 3 Geflügelpestverordnung gelten: Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

- 1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- 2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- 3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 23.11.2021 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln verwiesen.

Früherkennungsmaßnahmen, die gemäß § 4 Geflügelpestverordnung gelten:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes Verluste von

- 1. mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder
- 2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Jagdausübung / Vergrämung:

Die Jagdruhe auf Federwild wird empfohlen, um das Wildgeflügel nicht noch zu beunruhigen und dadurch die Verbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus zu beschleunigen. Des Weiteren wird empfohlen, das Vergrämen von Federwild zu unterlassen, damit der Erreger der Geflügelpest nicht weitergetragen und das verstärkte Abwandern und Aufscheuchen von erkrankten oder infizierten Wildvögeln nicht verstärkt wird.

Begründung der sofortigen Vollziehung (zu 4):

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verluste führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Schleswig, den 11. Januar 2022

Kreis Schleswig-Flensburg Der Landrat

Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz

Im Auftrage Gez. Dr. Volker Jaritz Ltd. Kreisveterinärdirektor